

Hinweise zur Anzeige nach § 15 BImSchG

Was ist anzuzeigen?

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Sind die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering, bedarf diese Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Wann bedarf es keiner Anzeige?

Wird gleich eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt, weil die Änderung offensichtlich nicht nur geringe Auswirkungen hat, kann eine vorhergehende Anzeige unterbleiben.

Werden Änderungen lediglich an Betriebsteilen vorgenommen, die nicht dem Zweck der Anlage dienen bzw. für dessen Erreichung notwendig sind (z.B. Büro- und Sanitäreinrichtungen), bedürfen diese weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Prüfumfang im Rahmen eines Anzeigeverfahrens

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens wird nur geprüft, ob nachteilige Auswirkungen durch die Änderung erheblich gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, d.h. ob schädliche Umwelteinwirkungen i.S. § 3 Abs. 1 bis 4 BImSchG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das angezeigte Vorhaben möglich sind.

Die Bündelungswirkung nach § 13 BImSchG greift bei einer Anzeige nach § 15 BImSchG nicht, daher sind durch den Betreiber behördliche Genehmigungen /bzw. Entscheidungen die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind (wie z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, bezüglich Arbeitsschutz, Naturschutz etc.) in eigener Verantwortung gesondert einzuholen.

Welchen Umfang sollen die Anzeigeunterlagen haben?

Da bei Anzeigen lediglich geprüft wird, ob die Auswirkungen offensichtlich gering sind, müssen die Unterlagen auch auf diese Prüfung ausgerichtet sein.

Hierzu sind mindestens folgende ELiA-Formulare auszufüllen und eine zugehörige verbale Beschreibung der Änderungen beizufügen:

1. Antrag

- 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 1.2 Kurzbeschreibung
- 1.3 Sonstiges

2. Lagepläne

- 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan

3. Anlage und Betrieb

- 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
- 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht

4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage

- 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

- 4.7 Sonstige Emissionen (*Hier ist eine verbale Beschreibung der Lärmsituation einzufügen*)
- 5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
 - 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
- 6. Anlagensicherheit
 - 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 7. Arbeitsschutz
 - 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 10. Abwasser
 - 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Diese v. g. Angaben sind je nach Gegenstand der Änderung für den speziellen Einzelfall um entsprechende weitere ELiA-Formulare sowie ggf. erforderliche Karten, Zeichnungen, technische Datenblätter neuer Maschinen bzw. Anlagenteile, aktuelle Sicherheitsdatenblätter neu eingesetzter Stoffe etc. zu ergänzen.

Bitte beachten bei der Erforderlichkeit von Angaben zu Emissionen von Luftschadstoffen im Formular 4.2 zunächst Formular 3.5 mit Angaben zu gehandhabten Stoffen auszufüllen!

Ohne Formular 3.5 kann Formular 4.2 nicht vollständig ausgefüllt werden!

Die Beschreibung sollte das geplante Vorhaben kurz und klar umreißen und dabei Aussagen über möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. § 1 BImSchG treffen.

Der Anzeige ist neben der verbalen Beschreibung des Änderungsgegenstandes und den ausgefüllten Formularen (sowie ggf. notwendigen Fließbildern und Maschinenaufstellungsplänen bei Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen) auch ein Lageplan bezogen auf das Anlagengrundstück (i.d.R. mit Kennzeichnung der Lage der Emissionsquellen) in geeignetem Maßstab beizufügen, der es erlaubt, einen Überblick über die Gesamtanlage zu erhalten. Bei Bedarf können Teilpläne beigefügt werden.

Entfallen kann aber i.d.R. ein Lageplan, wenn Anzeigegegenstand ausschließlich Änderungen zum gehandhabten Stoffpotential ist, außer bei Störfallanlage (*→ Sicherheitsabstand!*). Sollte er aber im Einzelfall bei einer derartigen Änderung dennoch zur Prüfung eines Genehmigungserfordernisses notwendig sein, hat die prüfende Behörde die Möglichkeit, diesen nachzufordern.

Eine topographische Karte ist bei Anzeigen i.d.R. entbehrlich, besteht in Ausnahmefällen aber die Notwendigkeit, kann die prüfende Genehmigungsbehörde sie nachfordern.

Prüfschema zum Umfang der Anzeigeunterlagen

Der notwendige Umfang einer Anzeige nach § 15 BImSchG ist zunächst mit dem als Download zur Verfügung gestellten Prüfschema abzuschätzen. Alle speziellen Einzelfälle können hierüber nicht erfasst werden, sodass ggf. eine Rücksprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde empfohlen wird. Das ausgefüllte Prüfschema ist den Anzeigeunterlagen im ELiA-Formular 1.3 als Anhang beizufügen.

Wie viele Ausfertigungen der Unterlagen werden benötigt?

Die Anzeigeunterlagen (ELiA-Antrag inkl. alle Anhänge) sind in dreifacher Papierausfertigung sowie digitaler Fassung bei der auch für die Genehmigungen nach BImSchG zuständigen Behörde einzureichen.

Wer kann Ihnen bei weiteren Fragen Auskunft geben?

Dem Betreiber wird empfohlen, sich bei geplanten Änderungen möglichst in einem frühen Stadium mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen, um ggf. schon vor der Einreichung auftretende Fragen (z.B. zu Unterlagenumfang / und -Inhalt für den speziellen Einzelfall) zu klären.

Sie können sich entweder an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN / Referat 61 - Immissionsschutz) oder an die Unteren Immissionsschutzbehörden in den Landratsämtern /bzw. in den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wenden. Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Abteilung 8 (Geologie, Bergbau), Referat 84 (Bergbau unter Tage, Bergmaschinenwesen) des TLUBN zuständig.